BEISPIEL, NICHT ZUR VERWENDUNG Teilweise nicht amtliche Übersetzung. Der endgültige Wortlaut des ADN 2027 kann abweichen.

PRÜFLISTE ADN

über die Beachtung von Sicherheitsvorschriften und die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen für das Laden oder Löschen. Der Abschnitt „Erklärung" muss den Personen, die die Prüfliste ausfüllen, zur Verfügung stehen.

Angaben zum Schiff			
Schiffsname		**Amtliche Schiffsnummer**	
Schiffstyp			

Angaben zum Laden oder Löschen			
Lade- oder Löschstelle		**Ort**	
Datum		**Uhrzeit**	

Angaben zur Ladung laut Beförderungspapier				
Menge in m^3 (geplant)	Offizielle Benennung für die Beförderung*)	UN-Nummer oder Stoffnummer	Gefahren**)	Verpackungs-gruppe

Angaben zur letzten Ladung***)					
Ladetank Nr. des Schiffes	Offizielle Benennung für die Beförderung*)	UN-Nummer oder Stoffnummer	Gefahren**)	Verpackungs-gruppe	Entladen/leer/ gasfrei

*) Die gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (2) bestimmte offizielle Benennung des Stoffes für die Beförderung und, sofern zutreffend, ergänzt durch die technische Benennung in Klammern.

**) Gefahren, die in Spalte (5) der Tabelle C aufgeführt werden, sofern zutreffend (laut Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.2 c)).

***) Nur bei Beladung auszufüllen.

BEISPIEL, NICHT ZUR VERWENDUNG Teilweise nicht amtliche Übersetzung. Der endgültige Wortlaut des ADN 2027 kann abweichen.

Angaben zum Laden/Löschen

Lade-/Löschrate (nicht auszufüllen beim Laden und Löschen von Gasen)

Ladetank Nr. des Schiffes	vereinbarte Lade-/Löschrate					
	Anfang		Mitte		Ende	
	Rate m^3/h	Menge m^3	Rate m^3/h	Menge m^3	Rate m^3/h	Menge m^3

Beendigung des Ladens*)

Wird die Lade-/Löschleitung nach Beendigung des Ladens zur Landanlage/zum Schiff hin entleert?**)

gedrückt**) gesaugt**) durch Schwerkraft**)

Wenn gedrückt, auf welche Weise? (z. B. Luft, Inertgas, Molch)	
(maximal zulässiger Druck im Ladetank)	kPa
(geschätzte Nachlaufmenge)	Liter

Beendigung des Löschens***)

Wird die Lade-/Löschleitung nach dem Löschen zur Landanlage/zum Schiff hin entleert?**)

gedrückt**) gesaugt**)

Wenn gedrückt, auf welche Weise? (z. B. Luft, Inertgas, Molch)	
(maximal zulässiger Druck im Ladetank)	kPa
(geschätzte Nachlaufmenge)	Liter

*) Nur bei Beladung auszufüllen.
**) Nicht Zutreffendes streichen.
***) Nur beim Löschen auszufüllen.

BEISPIEL

BEISPIEL, NICHT ZUR VERWENDUNG Teilweise nicht amtliche Übersetzung. Der endgültige Wortlaut des ADN 2027 kann abweichen.

Fragen an den Schiffsführer oder an die von ihm beauftragte Person und an die für den Umschlag verantwortliche Person der Landanlage

Mit dem Laden oder Löschen darf erst begonnen werden, wenn alle nachfolgenden Fragen der Prüfliste mit „X“ angekreuzt, d.h. mit JA beantwortet sind und die Liste von beiden Personen unterschrieben ist.

Nicht zutreffende Fragen sind zu streichen.

Können nicht alle zutreffenden Fragen mit JA beantwortet werden, ist das Laden oder Löschen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.

		Schiff	Landanlage
1.	Ist das Schiff zur Beförderung der Ladung zugelassen?	☐*)	☐*)
2.	(bleibt offen)		
3.	Ist das Schiff den örtlichen Verhältnissen entsprechend gut festgemacht?	☐	-
4.	Sind geeignete Mittel gemäß 7.2.4.77 vorhanden, um das Schiff auch in Notfällen zu verlassen?	☐	☐
5.	Ist eine wirksame Beleuchtung der Lade-/Löschstelle und der Fluchtwege sichergestellt?	☐	☐
6.	**Schiff-Land-Verbindung**		
6.1	Befinden sich die Lade-/Löschleitungen in gutem Zustand?	-	☐
6.2	Sind die Lade-/Löschleitungen richtig angeschlossen?	-	☐
6.3	Sind alle Verbindungsflansche mit geeigneten Dichtungen versehen?	-	☐
6.4	Sind alle Verbindungsbolzen (oder Gleichwertiges) eingesetzt und angezogen?	☐	☐
6.5	Sind die landseitigen Gelenkarme in allen Betriebsachsen frei beweglich und haben die Schlauchleitungen (sofern vorhanden) genügend Spielraum?	-	☐
7.	**Rohrleitungssysteme des Schiffes**		
7.1	Sind alle Flansche der unbenutzten Anschlüsse der Lade-/Löschleitungen und der Gasabfuhrleitung einwandfrei blindgeflanscht?	☐	-
7.2	Sind alle Ventile und Absperrorgane auf richtige Stellung kontrolliert?	☐	-
8.	Sind unter den benutzten Anschlussstutzen geeignete Mittel vorhanden, um Leckflüssigkeit aufzunehmen, und sind diese leer?	☐	☐
9.	**Verbindungen zwischen Rohrleitungen**		
9.1	Sind die abnehmbaren Verbindungen zwischen Ballast- und Lenzleitungen einerseits und Lade-/Löschleitungen andererseits ausgebaut?	☐	-
9.2	Sind die abnehmbaren Verbindungen zwischen der geeigneten Lüftungseinrichtung einerseits und den Lade-/Löschleitungen andererseits ausgebaut?	☐	-
10.	**Überwachung**		
10.1	Ist für die gesamte Dauer des Ladens oder Löschens eine stetige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt?		
10.1.1	Am Schiff?	☐	-
10.1.2	An der Landanlage?	-	☐
10.1.3	An der Verbindungsstelle	☐	☐
11.	**Verständigung**		
11.1	Ist die Verständigung zwischen Schiff und Land sichergestellt?	☐	☐
11.2	Die für die betriebliche mündliche Verständigung verwendete Sprache ist	☐	☐

*) Nur bei Beladung auszufüllen.

BEISPIEL

BEISPIEL, NICHT ZUR VERWENDUNG Teilweise nicht amtliche Übersetzung. Der endgültige Wortlaut des ADN 2027 kann abweichen.

		Schiff	Landanlage
12.	**Gasabfuhr- und Gasrückfuhrleitung**		
12.1	Ist die Gasabfuhrleitung, soweit erforderlich, an die Gasrückfuhrleitung angeschlossen?	☐	☐
12.2	Ist durch die Landanlage sichergestellt, dass der Druck an der Übergabestelle der Gasrückfuhr- und der Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck der Überdruckventile/Hochgeschwindigkeitsventile nicht übersteigen kann (Druck an der Übergabestelle ____ kPa)?	☐	☐
12.3	Ist, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, durch die Landanlage sichergestellt, dass ihre Gasrückfuhrleitung das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt?	-	☐
13.	**Betriebsdruck**		
13.1	Ist der Betriebsdruck der bordeigenen Löschpumpe auf den zulässigen Betriebsdruck der Landanlage abgestimmt? (vereinbarter Druck ____ kPa)	☐	☐
13.2	Ist der Betriebsdruck der landseitigen Pumpe auf den zulässigen Betriebsdruck der Bordanlage abgestimmt? (vereinbarter Druck ____ kPa)	☐	☐
14.	Sind die Notfallmaßnahmen bei „Not-Stop“ und „Alarm“ bekannt?	☐	☐
15.	**Kontrolle der wichtigsten Betriebsvorschriften an Bord:**		
15.1	Sind die vorgeschriebenen Feuerlöscheinrichtungen und -geräte betriebsfähig?	☐	-
15.2	Ist ein generelles Rauchverbot angeordnet?	☐	☐
15.3	Sind die Radargeräte ausgeschaltet?	☐	-
15.4	Sind die Lüftungsanlagen (Überdrucksystem) und die Gasspüranlagen eingeschaltet und betriebsfähig?	☐	-
15.5	Sind alle elektrischen Anlagen und Geräte mit roter Kennzeichnung abgeschaltet oder sind sie mit den Lüftungsanlagen (Überdrucksystem)/der Gaswarnanlage verbunden?	☐	-
15.6	Sind alle Fenster und Türen geschlossen?	☐	-
15.7	Sind die Dusche und die Augen- und Gesichtsdusche überprüft und betriebsfähig?	☐	-
16.	Ist das Niveau-Warngerät betriebsfähig?	☐	-
17.	**Überlaufsicherung**		
17.1	Ist beim Laden die Überlaufsicherung angeschlossen, betriebsfähig und überprüft?	☐*)	☐*)
17.2	Ist beim Löschen die Überlaufsicherung angeschlossen, betriebsfähig und überprüft?	☐**)	☐**)
17.3	Ist beim Löschen die Abschaltung der bordeigenen Pumpe von Land aus angeschlossen, betriebsfähig und überprüft?	☐**)	☐**)
18.	Sind die Tankluken sowie die Sicht- und Probeentnahmeöffnungen der Ladetanks geschlossen oder durch Flammendurchschlagsicherungen gesichert, die die Anforderungen in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (16) erfüllen?	☐	-

*) Nur bei Beladung auszufüllen.
**) Nur beim Löschen auszufüllen.

BEISPIEL

BEISPIEL, NICHT ZUR VERWENDUNG Teilweise nicht amtliche Übersetzung. Der endgültige Wortlaut des ADN 2027 kann abweichen.

		Schiff	Landanlage
19.	**Bei der Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase auszufüllen**		
19.1	Wurde die Haltezeit gemäß 7.2.4.16.16 bestimmt und ist sie an Bord bekannt und dokumentiert?	☐*)	-
19.2	Liegt die Ladetemperatur im Bereich der höchstzulässigen Temperatur nach 7.2.3.28? (vereinbarte Temperatur ____ °C)	☐*)	☐*)
19.3	Sind unter den Anschlüssen für tiefgekühlt verflüssigte Gase geeignete Einrichtungen zum Auffangen von Leckflüssigkeit vorhanden?	☐	☐
19.4	Ist ein Wasserfilm gemäß 9.3.1.21.11 aktiviert?	☐	-

*) Nur bei Beladung auszufüllen.

Geprüft, ausgefüllt und unterzeichnet		
	für das Schiff:	**für die Landanlage:**
Name (in Großbuchstaben)		
(Unterschrift)		

BEISPIEL

BEISPIEL, NICHT ZUR VERWENDUNG Teilweise nicht amtliche Übersetzung. Der endgültige Wortlaut des ADN 2027 kann abweichen.

Erklärung

Allgemeine Informationen

Angaben zum Schiff

Bei „Schiffstyp“ sind der Schiffstyp, der Ladetankzustand, der Ladetanktyp und der Öffnungsdruck der Überdruckventile/Hochgeschwindigkeitsventile/Sicherheitsventile gemäß den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 und dem Zulassungszeugnis anzugeben (z. B. C-2-2-50).

Angaben zur letzten Ladung

Dies betrifft die letzte Ladung aller zu beladenden Tanks.

Bei „Entladen/leer/gasfrei“ ist anzugeben, ob der Ladetank gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 entladen, leer oder gasfrei ist.

Angaben zum Laden/Löschen

Es muss eindeutig sein, auf welchen Ladetank sich die Angabe „Ladetank Nr. des Schiffes“ bezieht. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Angaben zur Unterscheidung der Ladetanks hinzuzufügen (z. B. „Steuerbord 1-1“).

Die „geschätzte Nachlaufmenge“ ist die maximale Produktmenge, die nach Beendigung des aktiven Ladens oder Löschens noch nachläuft. Es handelt sich um die im Schlauch oder im Ladearm verbleibende Produktmenge, geschätzt ab dem zuletzt geschlossenen Ventil, ausgedrückt in Litern. Betrieblich sollte die Menge, bei der das Laden in der Endphase gestoppt wird, vereinbart werden, um die Nachlaufmenge sicher aufnehmen zu können.

Der „maximal zulässige Druck im Ladetank“ bezieht sich auf den maximalen Druck des Hochgeschwindigkeitsventils.

Fragen

Die Liste ist nach dem Anschließen der für den Umschlag bestimmten Leitungen und vor dem Umschlag in zweifacher Ausfertigung auszufüllen und vom Schiffsführer oder von einer von den benannten verantwortlichen Personen an Bord und an der Landanlage beauftragten Person zu unterzeichnen, wie in 7.2.4.10.1 beschrieben.

Frage 1

Vor dem Laden prüfen beide Beteiligten anhand der Schiffsstoffliste, ob das Schiff diese Ladung befördern darf.

Siehe auch 1.4.2.2.1 a), 1.4.3.3 n), 7.2.1.21.

Frage 2

(bleibt offen)

Frage 3

„Gut festgemacht“ bedeutet, dass das Schiff derart an der Landungsbrücke bzw. am Umschlagsteiger befestigt ist, dass es ohne Einwirkung Dritter in keiner Richtung eine Bewegung ausführen kann, die den Betrieb des Umschlaggeräts behindern könnte. Dabei ist den an dieser Örtlichkeit gegebenen bzw. voraussehbaren Wasserspiegelschwankungen und Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Siehe auch 1.1.4.6, 7.2.4.76, 7.2.5.3.

Frage 4

Das Schiff muss jederzeit sicher verlassen werden können. Stehen landseitig keine geschützten Fluchtwege oder nur ein Fluchtweg zum schnellen Verlassen des Schiffes im Notfall zur Verfügung, muss schiffsseitig ein geeignetes Fluchtmittel vorhanden sein, wenn es gemäß 7.2.4.77 erforderlich ist.

Siehe auch 1.4.3.3 q), 1.4.3.7.1 g), 7.2.4.77.

Frage 5

Siehe auch 7.2.4.53.

Frage 6

Sollen beim Laden oder Löschen Schlauchleitungen verwendet werden, muss eine gültige Prüfbescheinigung für die Schlauchleitungen an Bord vorhanden sein. Das Material der Lade- und Löschleitungen muss den vorgesehenen Beanspruchungen widerstehen können und für den Umschlag der jeweiligen Stoffe geeignet sein. Die Lade- und Löschleitungen zwischen Schiff und Land müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen während des Lade- und Löschvorgangs sowie infolge Wasserspiegeländerungen nicht beschädigt werden können. Außerdem müssen alle Flanschverbindungen mit den passenden Dichtungen und genügend Schraubverbindungen oder anderen geeigneten Kupplungen (z. B. Klauenkupplung) versehen sein, damit Leckage ausgeschlossen ist.

Für 6.1 siehe auch 9.3.x.25.

Für 6.3 siehe auch 1.4.3.3 t), 1.4.3.7.1 k).

BEISPIEL

BEISPIEL, NICHT ZUR VERWENDUNG Teilweise nicht amtliche Übersetzung. Der endgültige Wortlaut des ADN 2027 kann abweichen.

Frage 7

Alle Öffnungen der Gasabfuhrleitungen und der Landanschlüsse, über die das Laden und Löschen erfolgt, müssen mit Sicherheitsventilen versehen sein. Alle Öffnungen, die nicht zum Laden und Löschen benutzt werden, müssen mit einem Blindflansch versehen sein.

Für 7.1 siehe auch 9.3.x.25.2 f).

Frage 8

Rohrverbindungen müssen vor dem Anschließen oder Lösen drucklos gemacht werden, und die geringe Produktmenge, die dabei austreten kann, muss im Auffanggefäß aufgefangen werden.

Siehe auch 7.2.4.16.5.

Frage 9

Die geeignete Lüftungseinrichtung (Ventilator, Flammendurchschlagsicherungen und Verbindungsstücke) sollte vor Beginn des Ladens und Löschens von den Lade- und Löschleitungen getrennt werden.

Für 9.1 siehe auch 7.2.3.25.1, 7.2.3.25.2.

Für 9.2 siehe auch 7.2.3.7, 7.2.3.25.1, 7.2.3.25.3.

Frage 10

Das Laden oder Löschen muss an Bord und an Land derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der Lade-/Löschleitungen zwischen Schiff und Land auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit zusätzlichen technischen Hilfsmitteln ausgeführt wird, muss zwischen der Landanlage und dem Schiff vereinbart werden, in welcher Weise die Überwachung gesichert ist.

Für 10.1 siehe auch 1.4.3.7.1 l), 1.4.3.3 u).

Für 10.2 siehe auch 7.2.4.40.

Für 10.3 siehe auch 7.2.4.41.

Frage 11

Für einen sicheren Lade-/Löschvorgang ist eine gute Verständigung zwischen Schiff und Land erforderlich. Zu diesem Zweck dürfen Telefon- und Funkgeräte nur verwendet werden, wenn sie explosionsgeschützt und in Reichweite der Aufsichtsperson angeordnet sind. Die Verständigung muss während der gesamten Dauer des Lade-/Löschvorgangs sichergestellt sein. Sie muss in einer Sprache erfolgen, die beide Personen verstehen.

Frage 12

Zusätzlich zur Vorschrift in 7.2.4.25.5 ADN können andere Vorschriften, z. B. örtliche Vorschriften oder Genehmigungen, die Verwendung der Gasrückfuhrleitung und der Gasabfuhrleitung vorschreiben.

Für 12.1 siehe auch 7.2.4.25.5.

Für 12.2 siehe auch 1.4.3.3 s), 1.4.3.7.1 j), 7.2.4.16.6.

Für 12.3 siehe auch 1.4.3.3 r), 1.4.3.7.1 i), 7.2.4.16.12.

Frage 13

13.1: Der einzutragende Druck wird einvernehmlich festgelegt; das Schiff stellt sicher, dass der maximale Betriebsdruck der bordeigenen Löschpumpe(n) den vereinbarten Druck nicht überschreitet.

13.2: Der einzutragende Druck wird einvernehmlich festgelegt; die Ladestelle stellt sicher, dass der maximale Betriebsdruck der landseitigen Pumpe den vereinbarten Druck nicht überschreitet.

Siehe auch 7.2.4.16.1.

Frage 14

Vor Beginn des Lade-/Löschvorgangs müssen sich der Vertreter der Landanlage und der Schiffsführer oder die von ihm beauftragte Person über die anzuwendenden Verfahren einigen. Den besonderen Eigenschaften der zu ladenden oder zu löschenden Stoffe ist Rechnung zu tragen.

Siehe auch 7.2.4.16.16.

Frage 15

Die in 15.3 genannten Systeme müssen während des Betriebs eingeschaltet bleiben.

„Lüftungsanlagen“ bezieht sich auf die in 9.3.x.12.4 beschriebenen Anlagen für Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräume.

Für 15.6 siehe auch 7.2.3.51.6, 9.3.x.12.4.

Frage 16

Siehe auch 9.3.x.21.4.

Frage 17

Um eine Rückströmung von der Landseite zu vermeiden, ist das Aktivieren der Überlaufsicherung auf dem Schiff in manchen Fällen auch beim Löschen erforderlich. Beim Laden ist dies verpflichtend, beim Löschen optional. Falls beim Löschen nicht erforderlich, Frage streichen.

Für 17.1 und 17.2 siehe auch 7.2.4.13.3, 9.3.x.21.5.

Frage 18

Siehe auch 7.2.3.22.

BEISPIEL, NICHT ZUR VERWENDUNG Teilweise nicht amtliche Übersetzung. Der endgültige Wortlaut des ADN 2027 kann abweichen.

Frage 19

Für 19.2: Die Ladetemperatur wird einvernehmlich festgelegt; die Ladestelle stellt sicher, dass die höchstzulässige Ladetemperatur innerhalb der zulässigen Temperaturen gemäß der Instruktion über die höchstzulässige Ladetemperatur (7.2.3.28) liegt.

Für 19.2 siehe auch 7.2.3.28.

Für 19.3 siehe auch 7.2.4.29, 9.3.1.21.11.

Für 19.4 siehe auch 7.2.4.2.9.

BEISPIEL